

Vereinbarung über den Taxpunktwert

Zwischen dem

Schweizerischen Physiotherapeutenverband (SPV)

und dem

**Konkordat Schweizerischer Krankenversicherer (KSK),
der Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK),
der Invalidenversicherung (IV), vertreten durch das
Bundesamt für Sozialversicherung (BSV),
dem Bundesamt für Militärversicherung (BAMV)
(nachfolgend Versicherer genannt)**

Gestützt auf Artikel 8, Absatz 4 des Tarifvertrages vom 1. September 1997 wird folgendes vereinbart:

Art. 1 Taxpunktwert

¹Der Taxpunktwert ab 1. Januar 1998 beträgt SFr. 1.-. Für Versicherte gemäss KVG ist der Taxpunktwert am Ort der Leistungserbringung massgebend.

²Der Taxpunktwert basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise (LIKIP) vom Dezember 1997 (auf der Basis Mai 1993 = 100).

Art. 2 Taxpunktwertanpassung

¹Die Vertragspartner nehmen Verhandlungen über die Neufestsetzung des Taxpunktwertes auf, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise gegenüber dem in Artikel 1, Absatz 2 festgelegten Stand um mehr als 5 Prozent verändert hat.

²Der per 1.1.1998 gültige Taxpunktwert gilt für ein Jahr. Ohne Intervention der Vertragspartner bleibt der Taxpunktwert unverändert.

³Eine Anpassung kann, unter Vorbehalt von Artikel 2, Absatz 2 jedoch frühestens auf den 1. Januar 2000 erfolgen.

⁴Bei Taxpunktwertanpassungen sind wirtschaftliche, sozialpolitische und gesetzliche Rahmenbedingungen zu berücksichtigen.

⁵Berücksichtigt werden im weiteren neben der Kosten- und Preisentwicklung die Mengen- und die Fallkostenentwicklung. Ermittelte Abweichungen von den durchschnittlichen Fallkosten sind bei der Neufestsetzung des Taxpunktwertes ebenfalls Verhandlungsgegenstand. Die durchschnittlichen Fallkosten werden aufgrund der Spezialstatistik der Heil- und Pflegekostenstruktur der SUVA respektive auf der Basis der Behandlungsfallstatistik des KSK ermittelt.

Art. 3 Inkrafttreten / Kündigung

¹Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft. Sie ersetzt die entsprechenden Vereinbarungen des SPV mit dem KSK vom 1. Januar 1995 und mit der MTK, dem BAMV und dem BSV vom 30. September 1991.

²Das Kündigungsverfahren richtet sich nach Artikel 10 des Tarifvertrages vom 1. September 1997.

Sempach, Solothurn, Luzern, Bern, den 1. September 1997

Schweizerischer Physiotherapeutenverband (SPV)

Der Präsident:

Der Geschäftsführer:

M. Borsotti

H. Walker

Konkordat der Schweizerischen Krankenversicherer (KSK)

Der Präsident:

Der stv. Direktor:

U. Müller

H. Christen

Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)

Der Präsident:

W. Morger

Bundesamt für Sozialversicherung

Abteilung IV

Die Vizedirektorin:

B. Breitenmoser

Bundesamt für Militärversicherung

Der Vizedirektor:

K. Stampfli